

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neroth

Sitzungstermin: 23.03.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: Neroth, im Gemeindesaal Heltenbergstraße

ANWESENHEIT:

Mitglieder

Herr Ralf Blumberg

Herr Thomas Brokonier 1. Beigeordneter

Frau Christine Brusten

Herr Willi Eckhard

Herr Nikolaus Hayer 2. Beigeordneter

Herr Gerd Hunz

Frau Pia Kläs

Herr Helmut Müllerstein

Herr Klaus-Dieter Peters

Herr Peter Schottes

Verwaltung

Frau Brunhilde Neugebauer Protokollführung

Gäste

Herr Simon Goeser Revierleiter Pelm bis zu TOP 04

Herr Michael Schimper Forstamtsleiter Gerolstein bis zu TOP 04

Fehlende Personen:

Vorsitz

Herr Egon Schommers entschuldigt

Mitglieder

Frau Yvonne Geimer entschuldigt

Herr Herbert Haas entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Neroth waren durch Einladung vom 14.03.2022 auf Mittwoch, den 23.03.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat Neroth ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragen
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Forsteinrichtung Gemeindewald
4. Neubesetzung der Revierleitung des Forstrevieres Pelm - Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz
5. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
6. Informationen über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 u. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
7. Aufstellung Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Neroth; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage
8. Gebührenänderung der Grillhütte
9. Beschlussfassung über die Baumaßnahmen Hochwasser
10. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnungspunkte TOP 7 und TOP 8 vorzuziehen an die Stelle von TOP 3 und TOP 4

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderung—oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 3: Forsteinrichtung Gemeindewald Vorlage: 1-4022/22/24-046

Sachverhalt:

Das Forstbetriebswerk (Forsteinrichtung) legt die langfristigen Planungen der Ortsgemeinde im Bereich des Gemeindewaldes fest. Für den Gemeindewald Neroth steht dieses im kommenden Jahr (Ende der Fortschreibung 30.09.2023) an.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes wählen die Waldbesitzenden, ob dieses Forstbetriebswerk durch die Landesforstverwaltung oder durch einen freien Forstsachverständigen (private Sachkundige) erstellt wird.

Die Durchführung der Forsteinrichtung im Gemeindewald über 50 ha reduzierter Holzbodenfläche ist durch die Landesforstverwaltung kostenfrei. Bei Durchführung durch einen freien Forstsachverständigen (private Sachkundige) können nach Beantragung entsprechender Zuwendungen, die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten (jedoch **ohne** gesetzliche MwSt.) vollständig erstattet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Landeswaldgesetz erfolgt die Aufstellung durch die Landesforstverwaltung kostenfrei. Bei Aufstellung durch einen freien Forstsachverständigen (private Sachkundige) können nach Beantragung entsprechender Zuwendungen die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten (**jedoch ohne die gesetzliche MwSt.**) vollständig erstattet werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Erklärung durch Forstamtsleiter Michael Schimper beschließt der Ortsgemeinderat Neroth, dass die Landesforstverwaltung mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes beauftragt werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

**TOP 4: Neubesetzung der Revierleitung des Forstrevieres Pelm - Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz
Vorlage: 1-4040/22/24-047**

Sachverhalt:

Der bisherige Revierleiter des Forstrevieres Pelm, Herr Metz, hat sich beruflich verändert, sodass die Revierleitung zurzeit vakant ist und eine Neubesetzung ansteht.

Mit Mail vom 15.03.2022 schlägt das Forstamt Gerolstein als einzigen Bewerber für die vakante Stelle Herrn Simon Goeser vor, der bereits seit dem 01.01.2022 die Revierleitung kommissarisch wahrnimmt. Landesforsten hat diese Stelle ausgeschrieben und allein Herr Goeser hat sich auf diese Stelle beworben.

§ 28 Absatz 1 Satz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) billigt der Gemeinde ein Auswahlrecht bei der Stellenneubesetzung zu, wobei dieses Recht beschränkt, ist auf die Bewerber, die das Forstamt vorschlägt.

Beschlussvorschlag:

Ratsmitglied Klaus-Dieter Peters erwähnt vorab noch, dass die Zusammenarbeit mit Herrn Metz sehr zufriedenstellend war und es den Rat doch sehr betroffen gemacht hat, als dieser kurzfristig von dessen beruflicher Veränderung erfahren hat.

Für die Zukunft erhoffen wir uns auch mit Ihnen, Herr Goeser, ein gutes Miteinander und heißen Sie herzlich willkommen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Neubesetzung der Revierleitung im Forstrevier Pelm durch Herrn Simon Goeser zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

**TOP 5: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3087/21/24-042**

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote:
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Ökostrom mit Neuanlagenquote:
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- Händlermodell:
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

100 % Normalstrom

Keine Anforderungen an die Erzeugungsart

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Enthaltung: 1

TOP 6: Informationen über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 u. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über die Schreiben vom 26.11.2021 und 08.02.2022 von der Kreisverwaltung Vulkaneifel Daun.

- Neben den allgemeinen Hinweisen wird darauf hingewiesen, dass die Investitionsfähigkeit der Ortsgemeinde Neroth bekanntlich grundsätzlich nicht mehr gegeben ist. Dies resultiert daraus, dass die Kostenrechnungen, für die ab 2018 erfolgten Straßenbaumaßnahmen noch nicht abgerechnet worden sind.

**TOP 7: Aufstellung Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Neroth; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 2-3189/22/24-043**

Ratsmitglied Klaus-Dieter Peters nimmt an dieser Abstimmung wegen Befangenheit i.S. des § 22 GemO nicht teil.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses der Ortsgemeinde Neroth am 20.04.2021, informierte Ortsbürgermeister Schommers über die Anfrage eines Investors zur möglichen Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Neroth, Flur 15, Flurstück 150/9. Das betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan zwar als mögliche Wohnbaufläche ausgewiesen, liegt jedoch außerhalb der Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Neroth und somit im Außenbereich. Mit der geplanten Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung baulicher Anlagen geschaffen werden. Die Ortsgemeinde hat sich – unter Abwägung aller Belange – dazu entschlossen, über die Ergänzungssatzung ihren Eigenentwicklungsbedarf an Wohnbauland städtebaulich geordnet zu sichern. Daher wird zur Abrundung der Ortslage eine bisherige Außenbereichsfläche mit in die Abgrenzung der Ortslage aufgenommen, damit hier Baurecht für eine Baustelle (konkretes Bauinteresse liegt vor) geschaffen werden kann.

Seinerzeit musste durch den Investor noch geklärt werden, wie die Wegemäßige Erschließung erfolgen kann. Der angrenzende Wirtschaftsweg, über den die Erschließung erfolgen soll/kann, liegt in der Gemarkung Neunkirchen.

Der Umwelt-, Bau und Planungsausschuss der Stadt Daun hat in seiner Sitzung am 13.01.2022 über die Wegemäßige Erschließung beraten und beschlossen. Zur Sicherung der wegemäßigen Erschließung räumt die Stadt Daun eine Wegebaulast auf dem Grundstück Flur 22, Flurstück 75/1 Gemarkung Neunkirchen ein. Der Antragsteller trägt sämtliche Bau- und laufende Unterhaltungskosten an dem Wegeteilstück zu 100%.



Abgrenzung Gemarkung Neroth, Flur 15, Parz. 150/9



Aktuelle Klarstellungsatzung der Ortsgemeinde

Bei dem geplanten Vorhaben verpflichtet sich der Investor gegenüber der Ortsgemeinde Neroth als Träger der Planungshoheit, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (Aufstellung Ergänzungssatzung) verbundenen Kosten zu übernehmen. Auf die Ortsgemeinde Neroth entfallen keine Kosten. Hierfür ist ein Durchführungsvertrag zwischen dem Investor und der Ortsgemeinde abzuschließen. Ein Anspruch des Vorhabenträgers gegenüber der Ortsgemeinde Neroth zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht nicht und kann auch durch Vertrag nicht begründet werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Neroth erklärt sich grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden und beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Form einer Ergänzungssatzung für das Grundstück Flur 5, Flurstück 150/9, Gemarkung Neroth, aufzustellen. Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Ortsgemeinde schriftlich zur Übernahme aller mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu verpflichten.

Weiter nimmt der Ortsgemeinderat den in der heutigen Sitzung beratenen Entwurf der Ergänzungssatzung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Entwurf zusammen mit den Textfestsetzungen, Begründung etc. nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 8: Gebührenänderung der Grillhütte

Sachverhalt:

Der Vorsitzende Thomas Brokonier schlägt vor, die Gebühren für die Grillhütte zu erhöhen:

- | | | |
|---|-----|-----|
| - Veranstaltung privat für Ortsansässige
bleibt bestehen | 50€ | |
| - Veranstaltung privat für Auswärtige
auf 80€ | 60€ | |
| - Veranstaltung mit Gewinnabsicht für Ortsansässige
100€ | | auf |
| - Veranstaltung mit Gewinnabsicht für Auswärtige
120€ | | auf |
| - Nebenkosten pro Tag
auf 15€ | | 10€ |

Nach der Abstimmung äußert Ratsmitglied Gerd Hunz, dass er es nicht gut findet, dass die ortsansässigen Vereine mehr zahlen müssen wie eine Privatperson.

Beschluss:

Die Gebühren werden gem. Sachverhalt erhöht bzw. geändert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 1

TOP 9: Beschlussfassung über die Baumaßnahmen Hochwasser Vorlage: 2-3256/22/24-045

Sachverhalt:

Im Hochwasservorsorgekonzept der Ortsgemeinde Neroth sind eine Fülle von Einzelmaßnahmen zur Hochwasservorsorge aufgeführt. Die Maßnahmen wurden priorisiert (3 Stufen) und entsprechende Zuständigkeiten zugeordnet.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt zunächst die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen anzugehen

- **Bereich Kleine Kyll**

Die größeren Steine im Bachlauf verhindern bei Hochwasser den Durchfluss durch die Verrohrung K33. Die vorhandenen Rohre sind vom Durchmesser bei Starkregen zu klein. Dadurch kommt es zum Rückstau und Überflutung.

Als Sofortmaßnahme wurde hier bereits ein Teil der Steine vor der Verrohrung entfernt umso ein besseres Abflussverhalten zu erreichen.

Als weiterer Schritt ist vorgesehen die Problematik der Verrohrung im Bereich der K33 zu analysieren und mögliche Verbesserungen für einen zukünftigen, schnelleren Abfluß an dieser Stelle zu erreichen. Dies soll unter Beteiligung der Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung, des LBM und der SGD Nord erfolgen.

- **Pfeils Mühle**

Das Bachbett oberhalb der Mühle ist bei Starkregen zu klein, in Teilbereich befinden sich Verlandungen und der vorhandene Bewuchs behindert an verschiedenen Stellen einen schnelleren reibungslosen Abfluss. Zur fußläufigen Verbindung seiner beiden Grundstücke hinter der Mühle hat der Eigentümer eine Überfahrt mittels Leitplanen hergestellt. Angrenzend an diese ist in südlicher Richtung ein Erdwall errichtet worden der ein Überlaufen des Baches zu dem Gebäude der alten Mühle verhindert.

Zur Verbesserung des Abflusses, insbesondere bei Starkregen ist vorgesehen die Verlandungen im Bachbett im erforderlichen Umfang zu entfernen und den Abflussstörenden Bewuchs zu entfernen. Der vorhandene Wall soll in nördlicher /nordöstlicher Richtung weitergeführt werden. Hierdurch kann ein wildes Abfließen in Richtung Mühlenweg verhindert bzw. verringert werden. Des Weiteren soll durch Herstellung eines Entlastungsgraben (auf dem Grundstück 23/1) der Abfluss des Gewässers verbessert werden.

Der Eigentümer hat bereits für die Durchführung der Arbeiten die zu einer Verbesserung der Situation führen seine Zustimmung mündlich signalisiert.

- **Mühlenweg**

Der Mühlenweg ist derzeit nicht endgültig hergestellt (Asphaltbelag und Entwässerungseinrichtung fehlt) Hierdurch kam es in der Vergangenheit bei Starkregen öfters zu starken Ausspülungen. Es ist vorgesehen den Mühlenweg endgültig herzustellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Neroth stimmt der Vorgehensweise zu. Die Verwaltung wird beauftragt die weitere Vorgehensweise in den Bereichen „Kleine Kyll“, „Pfeils Mühle“ sowie „Mühlenweg“ mit den beteiligten Behörden abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

Sachverhalt:

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen.

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiiert werden. Nach dem „Masterplan Ladeinfrastruktur“ sollen bis Ende 2023 zusätzliche 50 000 öffentliche Ladepunkte aufgebaut werden. Insbesondere in der Fläche (u. a. periphere und suburbane Räume) bedarf es einer noch besseren Verfügbarkeit an Ladeinfrastruktur.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei beträgt die Förderquote 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die je nach Art der Ladeinfrastruktur mit einem Maximalförderbetrag gedeckelt ist.

In der VG Gerolstein haben 24 Ortsgemeinden einen Förderantrag für das Programm Ladeinfrastruktur vor Ort eingereicht.

Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide aller Ortsgemeinden vor. Im nächsten Schritt soll die Ausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein erfolgen.

Der von der Ortsgemeinde zu leistende Eigenanteil ist im Haushalt 2022 bereits veranschlagt und genehmigt.

Ziel ist eine Sammelausschreibung, in der alle Ortsgemeinden zusammen berücksichtigt werden. So soll ein Dienstleister für das gesamte Gerolsteiner Land gefunden werden.

Bei der Ausschreibung wird nach einem Dienstleister gesucht, der die Installation sowie den Betrieb aller Ladesäulen für mindestens 6 Jahre (im Förderprogramm festgelegte Zeitdauer) übernimmt. Nach Ablauf der 6 Jahren kann der Betrieb verlängert werden. **Der Ortsgemeinde soll während des Betriebszeitraums keine Folgekosten entstehen; der Betreiber übernimmt alle Instandhaltungs- und Reparaturkosten.**

Gesamtfinanzierungsplan

Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	1	22.500,00 €	4.500,00 €	10.000,00 €	2023**
	Mittelspannung	-			-	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	2			8.000,00 €	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	-			-	
gesamt		3			18.000,00 €	

*: Einzelansätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk

** : Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hiermit bestätigt der Gemeinderat, dass das Projekt im Rahmen einer Sammelausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein ausgeschrieben werden kann. Über eine endgültige Teilnahme entscheidet der Gemeinderat nach Ausschreibungsergebnis und Vorlage der Rahmenbedingungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 11: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Nachstehende Veranstaltungen sind bisher für 2022 vorgesehen

- Veranstaltung der Nerobiker am Wochenende 12.-14. August 2022
- Dorffest Samstag den 09.07.2022

Beitragserhebung Ausbau von Ortsstraßen

Als Vorschlag sollen die Bescheide über die Festsetzung und Erhebung des „wiederkehrenden Beitrages für Verkehrsanlagen“ für den Ausbau der Straßen Untere Föhr, Obere Föhr, Am Wiesenhang, Brandenbüschstraße und Ölbermannstraße mit folgenden Fälligkeitsterminen erstellt werden:

Für Ausbaurkosten die im

- Haushaltsjahr 2018 entstanden sind (ca. 200.000 €) soll der Fälligkeitstermin auf das 1. Halbjahr 2022 festgelegt werden.
- Haushaltsjahr 2019 entstanden sind (ca. 450.000 €) soll der Fälligkeitstermin auf das 2. Halbjahr 2022 festgelegt werden.
- Haushaltsjahr 2020 und 2021 entstanden sind (ca. 170.000 €) soll der Fälligkeitstermin auf das Jahr 2023 festgelegt werden.

Die vorgenannten Vorschläge wurden einstimmig angenommen.

Die im Jahr 2021 bestellten VZ „Zone 30“ für die Schulstraße sind immer noch nicht geliefert worden. Der zuständige Mitarbeiter der Verwaltung soll bitte mal bei der Firma nachfragen weshalb sich die Lieferung verzögert.

Für die Richtigkeit:

.....
Thomas Brokonier
(Vorsitzender)

.....
Brunhilde Neugebauer
(Protokollführerin)